



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

30.10.2020

IGEP Consult Pvt. Ltg.  
The Peach Tree  
2<sup>nd</sup> Floor, Block – C, Sushant Lok  
Phase – 1, Sector 43  
Gurgaon – 122002,  
Haryana  
Indien.

Aktenzeichen  
35.03.02

Joerg.Wefers@stk.nrw.de

Telefon 0211 837-  
1317

## A n e r k e n n u n g s b e s c h e i d

gemäß § 4a Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW)

### **Anerkennung des Landes Nordrhein-Westfalen als Zertifizierungsstelle gem. § 4a Abs.2 BestG NRW**

Ihr Antrag vom 29.07.2020, bei mir eingegangen am 06.08.2020

Auf Ihren Antrag werden Sie für die Zeit vom 01.11.2020 bis einschließlich 31.12.2024 als Zertifizierungsstelle nach § 4a Abs. 2 BestG NRW für die VR China anerkannt.

#### Bewilligung

Ab dem 01.11.2020 ist das Siegel/Label der Organisation IGEP Consult Pvt. Ltg. anerkanntes Merkmal gem. §4a Abs.1 Nr.2 BestG NRW.

#### Nebenbestimmungen

Innerhalb des Anerkennungszeitraums ist folgendes zu beachten:

#### **1. Die Zertifizierungstätigkeit muss dokumentiert werden.**

Dabei muss die zertifizierende Organisation mindestens folgende Standards einhalten:

- a. Die Dokumentation umfasst den gesamten Prozess der Zertifizierung.

Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-01  
poststelle@stk.nrw.de

- b. Die gesamte Lieferkette des zu zertifizierenden Steins wird lückenlos belegt, mit Name, Anschrift und Geodaten aller Herstellungs- und Verarbeitungsbetriebe in den Herstellungsländern, die von der Landesregierung gemäß § 4a BestG NRW nicht als frei von schlimmsten Formen von Kinderarbeit eingestuft werden.
- c. Die Dokumentation enthält Auditberichte der Kontrollen von Betrieben in den jeweiligen Herstellungsländern, die von der Landesregierung gemäß § 4a BestG NRW nicht als frei von schlimmsten Formen von Kinderarbeit eingestuft werden, inklusive Fotos, die den Auditor mit der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter auf dem Betriebsgelände zeigen, in digitaler Form einschließlich Datum, Zeit und Geodaten.
- d. Die Dokumentation ist vom Zertifizierer mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der anerkennenden Stelle vollständig vorzulegen.

## **2. Die zertifizierten Grabsteine müssen gekennzeichnet werden.**

- a. Die Zertifizierung wird in Form des Siegels gem. Antrag am Stein sichtbar gemacht und spätestens beim Verkauf an den Endkunden fälschungssicher (bspw. durch einen Aufkleber) am Stein angebracht.
- b. Das Siegel zeigt mindestens den Namen der ausstellenden Organisation und eine individuelle Identifikationsnummer für jeden zertifizierten Stein. Die Kennzeichnung des Steins muss nach Aufstellung nicht offen sichtbar sein.
- c. Das Siegel muss vom Material her so beschaffen sein, dass der Versuch einer Ablösung zu seiner irreparablen Beschädigung und der Unmöglichkeit seiner erneuten Nutzung führt.

## **3. Darüber hinaus sind die Auflagen des Anerkennungsverfahrens zu beachten:**

- a. Die Organisation ist jetzt und in Zukunft weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt. Dies gilt ebenso für Vertragspartner zur

Durchführung der Zertifizierung (§ 4a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BestG NRW).

- b. Steine erhalten nur eine Zertifizierung, wenn in keinem der Herstellungs- und Verarbeitungsbetriebe in Herstellungsländern, die von der Landesregierung gemäß § 4a BestG NRW nicht als frei von schlimmsten Formen von Kinderarbeit eingestuft werden, entlang der gesamten dortigen Lieferkette Kinderarbeit gemäß Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 (ILO 182) vorliegt und die entsprechenden Betriebe angekündigte und unangekündigte Kontrollen zulassen.
  - I. In den betreffenden Herstellungs- und Verarbeitungsbetrieben wurde bei unangekündigten Kontrollen, die nicht länger als sechs Monate zurückliegen, keine Kinderarbeit nach ILO 182 festgestellt.
  - II. Die Überprüfung dieser Vorgabe erfolgt in Form von Audits der entsprechenden Betriebe durch Fachkräfte der zertifizierenden Organisation oder von ihr beauftragte Dritte.
  - III. Die Auditierung beinhaltet:
    - physische Begehungen der Betriebe
    - Interviews mit Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträgern und Beschäftigten der Betriebe.
    - Fotodokumentation inkl. Metadaten zu den Fotos (Zeit, Datum, Geodaten)

#### **4. Mitteilungspflichten**

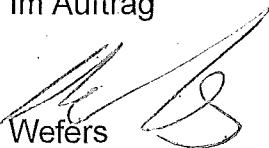
§4a BestG NRW sieht eine Siegelerteilung für Grabmäler und Grabeinfassungen nur vor, sofern die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte (Einhaltung von ILO 182). Sollte eine Siegelerteilung an einem Grabmal oder einer Grabeinfassung abgelehnt werden, obwohl bei der Herstellung die Voraussetzungen gem. ILO 182 erfüllt sind, ist dieser Sachverhalt der Staatskanzlei – Abteilung IV – mitzuteilen.

Sollte bekannt werden, dass Sie gegen die oben genannten Pflichten verstoßen, ist die Aberkennung als Zertifizierungsstelle durch die anerkennende Stelle möglich.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) erhoben werden.

Im Auftrag

  
Wefers